

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Bad Steben

[20.50]

Vom 5. November 2002

Der Markt Bad Steben erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

§ 1

Goldene Bürgermedaille; Ehrenbürgerrecht

- (1) Zur Ehrung oder Auszeichnung von Persönlichkeiten stiftet der Markt Bad Steben die Goldene Bürgermedaille.
- (2) Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, wonach gegebenenfalls Persönlichkeiten, die sich um den Markt Bad Steben besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verliehen werden kann, bleibt unberührt. Um die Bedeutung des Ehrenbürgerrechts zu unterstreichen, soll die Anzahl der lebenden Ehrenbürger drei nicht übersteigen.

§ 2

Voraussetzungen für die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille

Die Goldene Bürgermedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Markt Bad Steben und seine Bürgerinnen und Bürger bedeutende Verdienste erworben haben. Als Verdienste, welche die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille rechtfertigen, gelten insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten für Körperschaften, Vereine oder Verbände, die über einen längeren Zeitraum ausgeübt wurden und dem Gemeinwesen in bedeutender Weise gedient haben. Gleiches gilt für Verdienste von Personen, die durch ihre Tätigkeit Entscheidungen herbeigeführt oder maßgeblich beeinflusst haben, welche den Markt Bad Steben und seine Entwicklung nachhaltig positiv beeinflussen.

§ 3

Grundsätze für die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille

- (1) Die Goldene Bürgermedaille wird im Jahresdurchschnitt höchstens einmal verliehen. Bei der Verleihung ist ein angemessener Maßstab zwischen ehemaligen Ratsmitgliedern und sonstigen verdienten Persönlichkeiten anzuwenden. Bei kommunalen Mandatsträgern ist die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille nicht an die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Marktgemeinderat gebunden. Die Dauer der Amtszeit im Marktgemeinderat ist weder Voraussetzung noch Grund für die Zuerkennung der Auszeichnung.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Marktgemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Marktgemeinderates. Die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille ist unwiderruflich.

§ 4

Insignien der Goldenen Bürgermedaille; repräsentative Veranstaltungen

- (1) Die Beliehenen erhalten mit der Goldenen Bürgermedaille eine Verleihungsurkunde und ein Ansteckzeichen. Die Medaille geht in das Eigentum des Beliehenen über.
- (2) Die Ehrenbürger und die Träger der Goldenen Bürgermedaille sind zu repräsentativen Veranstaltungen des Marktes Bad Steben einzuladen.

§ 5

Sperrfrist für kommunale Mandatsträger

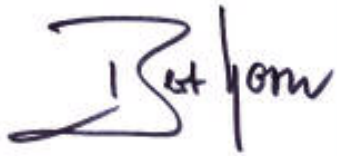
Über die Verleihung kommunaler Auszeichnungen (Ehrenbürgerwürde oder Goldene Bürgermedaille) an aktive oder ehemalige kommunale Mandatsträger entscheidet der Marktgemeinderat frühestens zwei Jahre nach deren Ausscheiden aus dem Gremium.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bad Steben, 5. November 2002
Markt Bad Steben

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bert Horn', written in a cursive style.

Bert Horn
Erster Bürgermeister